

daß diejenigen Organe das Ordnungsstrafverfahren durchführen, deren Verantwortungsbereich durch die Ordnungswidrigkeit berührt wird und die mit größter Sachkunde und gesellschaftlicher Wirksamkeit darüber entscheiden können. In den Ordnungsstrafbestimmungen werden für die Durchführung von Ordnungsstrafverfahren Ordnungstrafbefugte entweder allein für zuständig erklärt, oder es werden gemeinsame Zuständigkeiten festgelegt. So ist z. B. nach § 9 Abs. 4 der VO über die Staatliche Hygieneinspektion vom 11. Dezember 1975 allein der Leiter der Staatlichen Hygieneinspektion zuständig, während nach § 27 der AO über den Schutz und die Reinhaltung der Wälder vom 11. März 1969 (GBl. II Nr. 30 S. 203) sowohl die Leiter der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei als auch die Direktoren der Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens zuständig sind. Die Sportbootanordnung vom 2. Juli 1974 (GBl.-Sdr. Nr. 730) sieht sogar fünf verschiedene Ordnungstrafbefugte vor: die Leiter der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei, die Wasserstraßenämter, die Räte der Kreise, die Wasserwirtschaftsdirektionen und das Seefahrtsamt.

Im Ordnungswidrigkeitsrecht der DDR sind nach dem Stand vom 1. Februar 1980 in 48 von 221 Ordnungstrafbestimmungen — Ordnungswidrigkeitstatbestände der OWVO wurden einzeln gezählt — gemeinsame Zuständigkeiten festgelegt. Hierbei sind solche nicht einbegriffen, in denen unterschiedliche Ebenen des gleichen Organs (z. B. Amt für Preise, Organe des Gesundheitswesens in Kreisen und Bezirken) als Ordnungstrafbefugte bestimmt sind.

Nach § 21 Abs. 2 OWG ist bei Zuständigkeit mehrerer Organe das Ordnungsstrafverfahren von demjenigen Organ durchzuführen, das zuerst mit der Sache befaßt wurde. Das ist immer das Organ,

- dessen Mitarbeiter die Ordnungswidrigkeit feststellen,
- dem begründete Anregungen anderer Staats- und Wirtschaftsorgane übermittelt werden,
- das Hinweise der Bevölkerung oder gesellschaftlicher Organisationen über eine Ordnungswidrigkeit erhält (§ 22 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 OWG),
- dem ein Antrag des Staatsanwalts oder der Arbeiter- und Bauern-Inspektion zur Einleitung eines Ordnungsstrafverfahrens vorliegt (§ 18 Abs. 2 oder § 22 Abs. 3 OWG),
- das auf andere Weise zuerst von der Ordnungswidrigkeit Kenntnis bekam (z. B. durch Pressemitteilungen).

Von diesem Grundsatz der Erstbefassung gibt es eine Ausnahme. Danach kann eine Ordnungswidrigkeitssache einem anderen zuständigen Organ übergeben werden, wenn dadurch eine bessere erzieherische Einwirkung auf den Rechtsverletzer erreicht werden kann (§ 21 Abs. 2 OWG). Die Praxis der Übergabe läßt sich unter vier Aspekten zusammenfassen:

1. Eine bessere erzieherische Einwirkung durch das andere zuständige Organ ist dann zu erwarten, wenn dieses Organ selbst für die Überwindung von Ursachen und Bedingungen dieser Ordnungswidrigkeiten Verantwortung trägt.

Stellt z. B. die Staatliche Bauaufsicht fest, daß Bau- oder Abbruchmaßnahmen an Objekten, deren Rechtsträger der örtliche Rat ist, ungenügend gesichert sind (Ordnungswidrigkeit nach § 8 OWVO), ist zu prüfen, ob die Sache dem ebenfalls zuständigen Vorsitzenden des Rates des Kreises übergeben werden sollte. Dieser kann neben der Verwirklichung ordnungsrechtlicher (ggf. auch disziplinarischer) Verantwortlichkeit gegenüber dem Rechtsverletzer zugleich auch die notwendigen Maßnahmen zur Überwindung von Mißständen einleiten, die Rechtsverletzungen begünstigten.

2. Kommt dasjenige Organ, dessen Mitarbeiter die Ordnungswidrigkeit festgestellt haben, zu der Auffassung,

daß das andere zuständige Organ in dieser Sache eine bessere Sachkunde hat, dann sollte auch hier wegen der zu erwartenden besseren erzieherischen Wirkung eine Übergabe erfolgen.

So wird z. B. eine Ordnungswidrigkeitssache nach § 32 ASVO, die sich auf überwachungspflichtige Anlagen bezieht und die von der Arbeitsschutzinspektion festgestellt wurde, wegen besserer Sachkunde an das ebenfalls zuständige Staatliche Amt für Technische Überwachung übergeben werden.

3. Ist anzunehmen, daß ein anderer zuständiger Ordnungstrafbefugter eine bessere erzieherische Wirkung erreicht, weil er bereits in gleicher Sache eine andere verwaltungsrechtliche Maßnahme angewendet hat, ist ebenfalls eine Übergabe möglich.

Stellt z. B. ein Angehöriger der Feuerwehr fest, daß ein Bürger der Auflage des Bürgermeisters einer Gemeinde zur Beseitigung von Brandgefahren (§ 9 Abs. 3 BSchG) nicht nachgekommen ist, so wird das Organ Feuerwehr die Ordnungswidrigkeitssache an den Rat der Gemeinde zur Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens übergeben. Unabhängig davon wird natürlich das Organ Feuerwehr die sofortige Beseitigung von Brandgefahren fordern und entsprechende Auflagen erteilen.

4. Mitunter wird die Sache an das andere zuständige Organ übergeben, weil dieses in der Vergangenheit in ähnlicher Sache ein Ordnungsstrafverfahren gegen den gleichen Rechtsverletzer durchgeführt hat.

Ist einer von mehreren zuständigen Ordnungstrafbefugten der örtliche Rat, so kann die Übergabe auch erfolgen, weil im Verantwortungsbereich der örtlichen Räte eine kollektive Beratung und Entscheidung über Ordnungswidrigkeiten zulässig ist (§ 29 OWG). Damit soll eine nachhaltige erzieherische Einwirkung auf den Rechtsverletzer erreicht werden.

Für die Übergabe ist im OWG keine besondere Verfahrensweise geregelt. Es gibt also weder Formvorschriften noch Fristen hierfür. Abgeleitet aus § 24 Abs. 6 OWG, werden alle bereits vom übergebenden Organ gefertigten Ermittlungsprotokolle mit überreicht. Soweit unterschiedliche Auffassungen zur Übergabe der Sache entstehen, entscheiden darüber beide Ordnungstrafbefugte gemeinsam. Das sollte im Interesse einer zügigen Bearbeitung innerhalb von drei Tagen geschehen. Für die Ordnungstrafbefugten der Deutschen Reichsbahn wurde diese Frist innerdienstlich verpflichtend festgelegt.

Prof. Dr. sc. WOLFGANG SURKAU, Berlin

## Erfahrungsaustausch zu arbeitsrechtlichen Fragen im Bereich der Kunst

Die arbeitsrechtliche Tätigkeit der Gewerkschaft Kunst ist von mehreren zweigspezifischen Besonderheiten geprägt. Ihr Arbeitsfeld sind hauptsächlich mittlere und kleinere staatliche Einrichtungen (z. B. Theater, staatliche Orchester und Ensembles, Museen, künstlerische Hoch- und Fachschulen, Musikschulen, Filmstellen, Filialen des Staatlichen Kunsthands). Diese sind überwiegend den örtlichen Organen unterstellt und besitzen nur teilweise den Status von Betrieben i. S. von § 17 Abs. 2 bzw. 3 Buchst. b AGB. Außerdem gehören dazu die DEFA-Studios, die Staatlichen Komitees für Fernsehen und für Rundfunk, der VEB Deutsche Schallplatten sowie der VEB Zentralzirkus.

Angesichts der unterschiedlichen Aufgaben, der verschiedenartigen Struktur und der jeweiligen Unterstellungsverhältnisse ist insbesondere die einheitliche umfassende Popularisierung und Durchsetzung des Arbeitsgesetzbuchs in diesem Bereich sehr kompliziert. Die